



Statuten des Eislauf-Club Thun

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten teilweise nur eine Geschlechtsform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Fassung vom 11. Juni 2026

Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen Eislauf-Club Thun (ECT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thun.

Zweck

Art.2 Der ECT fördert den Eislaufsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport ganzheitlich.
Art.3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist nicht Gewinn orientiert, es handelt sich um einen Non-Profit-Verein.

Zugehörigkeit

Art.4 Der ECT kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
Der ECT ist Mitglied von Swiss Ice Skating (Schweizer Eislauf-Verband) und des EVBNZ (Eislaufverband Bern, Nordwest- und Zentralschweiz, Regionalverband). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Ice Skating seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des EVBNZ sind für den ECT, dessen Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

Mitgliedschaft

Mitglieder

Art.5 Der Club besteht aus:
a) Aktivmitgliedern (unterteilt in Junior- und Seniormitglieder)
b) Ehrenmitgliedern
c) Passivmitgliedern
d) Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder

Art.6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche im ECT eisläuferische Aktivitäten unter folgenden Bedingungen ausüben:
a) Mitglieder, mit aktiver SIS-Lizenz, hinterlegt beim ECT
b) Mitglieder, ohne Lizenz oder ohne aktive SIS-Lizenz

	Art.7	Juniormitglieder sind Aktivmitglieder bis und mit dem 19. Lebensjahr.
	Art.8	Seniormitglieder sind Aktivmitglieder ab dem 20. Lebensjahr.
	Art.9	Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission sind automatisch Aktivmitglieder.
	Art.10	ECT-Berufstrainer können als Aktivmitglied aufgenommen werden.
Passivmitglieder	Art.11	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des ECT unterstützen und welche im ECT keine sportliche Tätigkeit ausüben.
Ehrenmitglieder	Art.12	Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Eislaysport im Allgemeinen oder um den ECT im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Gönnermitglieder	Art.13	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu einer minimalen finanziellen Leistung von Fr.100.- pro Jahr bereit erklären.
Aufnahme	Art.14	Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand, die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Austritt	Art.15	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlich eingereicherter Erklärung. b) automatisch und ohne Weiteres bei Nichterfüllung der Beitragspflicht (nach der 3. Mahnung). Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vereinsvermögen.
Ausschluss	Art.16	Mitglieder können wegen unsportlicher Haltung, Fehlverhalten oder Schädigung der Clubinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
Rekurs	Art.17	Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Nächste Generalversammlung offen. Der Rekurs muss dem Vorstand spätestens 20 Tage nach Zustellung des Ausschlussentscheids (Poststempel) eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig. Der Ausschluss bleibt bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung vollumfänglich wirksam. Während des Rekursverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
Pflichten	Art.18	Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ECT zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.

Teilnahme an der Generalversammlung	Art.19	Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Begründete Abwesenheiten sind dem Präsidium vorgängig mitzuteilen.
Haftung/Versicherung	Art.20	Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Club, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.
	Art.21	Die Mitglieder betreiben den Eislaysport grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung, sind die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter selbst verantwortlich. Der ECT haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
	Art.22	Für die Verbindlichkeiten des ECT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Organhaftung.
Organisation		
Organe	Art.23	Die Organe des Clubs sind: a) die Generalversammlung (GV) b) der Vorstand c) die Technische Kommission (TK) d) Revisionsstelle
Geschäftsjahr	Art.24	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April des darauffolgenden Jahres.
Reglemente	Art.25	Der Vorstand kann Reglemente erlassen, welche die Statuten ergänzen. Die Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen. Der Vorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Form über den Erlass und Änderungen von Reglementen.
Generalversammlung		
Ordentliche GV	Art.26	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel bis zum 30. Juni, statt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei behördlichen Einschränkungen, Sicherheitsrisiken, höherer Gewalt oder aus organisatorischen Gründen, die Durchführung oder Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Dabei müssen die Identität der Teilnehmenden festgestellt sowie die Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere der Diskussion, Antragstellung und Abstimmung, gewährleistet sein.
Ausserordentliche GV	Art.27	Eine ausserordentliche GV findet statt: a) auf Beschluss des Vorstandes b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu

		behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens die verlangte Versammlung einzuberufen.
Einladung	Art.28	Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage mit brieflicher Einberufung (Datum des Poststempels) oder Einberufung per E-Mail (Datum des Versands) vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
Anträge	Art.29	Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktanden sind bis spätestens 40 Tage vor der GV schriftlich an das Präsidium zu richten.
Zuständigkeit	Art.30	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbaren Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Statuten b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen GV c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands d) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle e) Entlastung des Vorstands f) Festsetzung der Jahresbeiträge g) Genehmigung des Budgets des folgenden Geschäftsjahres h) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder i) Wahl und Abberufung der Leitung der TK und Wahl der TK-Mitglieder j) Wahl und Abberufung Revisionsstelle k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und weitere Ehrungen m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
	Art.31	Die Versammlungsleitung obliegt in der Regel dem Präsidium bzw. dem Vizepräsidium oder im Fall deren Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
Stimm- und Wahlrecht	Art.32	Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniormitglieder wird zwingend durch die anwesenden gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Passiv- und Gönnermitglieder dürfen Anträge stellen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
Beschlussfähigkeit	Art.33	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

	Art.34	Ein gültiger Beschluss kann nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
Abstimmungen	Art.35	Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Statutenänderungen, für welche die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
	Art.36	Es wird offen abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
Wahlen	Art.37	Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
	Art.38	Die Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Durchführung der Wahl oder eine Einzelabstimmung über kandidierende Personen beschlossen werden.
Vorstand		
Vorstandsmitglieder	Art.39	Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern inklusive Präsidium und Leitung der TK.
Geschlechtervertretung	Art.40	Im Vorstand muss mindestens eine Person jedes Geschlechts vertreten sein.
	Art.41	Der Vorstand wird von der GV gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
Amtsdauer	Art.42	a) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. b) Die gesamte Amtsdauer darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Hat ein Mitglied während mindestens einer Amtsperiode das Präsidium ausgeübt, beträgt die maximale Amtsdauer sechzehn Jahre. Bereits geleistete Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Bestimmung werden nicht angerechnet. c) Eine Wiederwahl ist bis zum Ende des Kalenderjahres zulässig, in welchem das Mitglied das 75. Altersjahr vollendet. d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson ernennen.
Interessenkonflikte	Art.43	a) Die Mitglieder des Vorstands sowie weitere gewählte Funktionsträger:innen üben ihre Tätigkeit sorgfältig, verantwortungsvoll und im Interesse des ECT aus. b) Besteht bei einem Geschäft oder Entscheidung ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts, ist das Präsidium beziehungsweise das Vizepräsidium darüber zu informieren. c) Die betroffene Person tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Sie nimmt an der

		Diskussion und Abstimmung nicht teil. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.
		d) Besteht ein dauerhafter oder regelmässiger Interessenkonflikt, der eine ordnungsgemässe Ausübung des Amtes wesentlich beeinträchtigt, kann der Vorstand die betroffene Person zum Rücktritt auffordern.
		e) Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, übernimmt das Vizepräsidium die Beurteilung und Leitung des Verfahrens.
		f) Bestreitet die betroffene Person das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person endgültig.
		g) Vorstandsmitglieder und weitere Funktionsträger dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile annehmen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen.
Beschlussfähigkeit	Art.44	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sowie jemand vom Präsidium anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig. Der Vorstand beschliesst mit den einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zuständigkeit	Art.45	Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
	Art.46	In die Kompetenzen des Vorstandes fallen namentlich: a) Umsetzung und Durchsetzung der Statuten und Reglemente b) Entscheid über Beitritt zu sportfördernden Organisationen und Verbänden c) Festlegung des Jahresprogramms d) Wahl und Anstellung des Trainerteams. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trainingspersonen sind in einem Pflichtenheft und im Arbeitsvertrag geregelt.
	Art.47	Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
	Art.48	Der Vorstand kann nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen bilden und auflösen.
	Art.49	Der Vorstand kann für die Ausführung einzelner Aufgaben Personen anstellen oder beauftragen. Soweit erforderlich, erlässt er ein Pflichtenheft. Eine allfällige Entschädigung ist in der Jahresrechnung auszuweisen.

Technische Kommission

TK-Mitglieder	Art.50	Die TK besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
	Art.51	Die Leitung der TK muss Mitglied des Vorstands sein
Wahl und Konstituierung	Art.52	Sie wird von der GV gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme der Leitung der TK, selbst.
Amts-dauer	Art.53	Die Amts-dauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet per Abschluss der ordentlichen GV.
Beschlussfähigkeit	Art.54	Die TK ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der TK-Mitglieder sowie die Leitung der TK anwesend sind.
Zuständigkeit	Art.55	Die Aufgabe der TK ist die Vorbereitung und die Durchführung der Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm, nötigenfalls unter Zuzug weiterer Clubmitglieder.
	Art.56	Die TK untersteht dem Vorstand. Die Leitung der TK erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeiten der TK.

Revisionsstelle

Revisoren	Art.57	Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer Treuhandstelle. Die Revisionsstelle wird für eine Amts-dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Zuständigkeit	Art.58	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlich Bericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher ist der Revisionsstelle jederzeit gestattet.

Finanzen

Beiträge	Art.59	Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
	Art.60	Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs zu begleichen.
	Art.61	Bei Eintritt in den Club nach dem 30. September gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.
	Art.62	Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wenn das Vorstandsmitglied im ECT nicht gleichzeitig Aktivmitglied ist, überträgt sich die Entbindung der Beitragspflicht auf ein anderes Familienmitglied im Wert einer aktiven Mitgliedschaft.

Ethik

- Art.63 a) Der ECT setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ECT anerkennt die aktuelle «[Ethik-Charta](#)» des Schweizer Sports, sowie den «[Code of Ethics](#)» der International Skating Union (ISU) und verbreitet seinen Mitgliedern deren Prinzipien.
- b) Der ECT setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein achtet insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkohol- und Tabakabgabe sowie auf ein sicheres, respektvolles und gesundes Vereinsumfeld.
- Art.64 Der ECT, seine Mitglieder sowie alle Personen gemäss persönlichem Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("[Doping-Statut](#)") und des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("[Ethik-Statut](#)") unterstehen dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut.
Der ECT sorgt dafür, dass alle dem Verein angehörenden oder zurechenbaren Personen diese Statuten und Reglemente anerkennen und befolgen.
- Art.65 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von [Swiss Sport Integrity](#) untersucht. Für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung ist ausschliesslich das Schweizer Sportgericht zuständig. Es gelten die entsprechenden Verfahrensreglemente. Entscheide können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- Art.66 Alle Mitglieder des ECT sowie deren gesetzliche Vertreter unterstehen dem «[Verhaltenskodex für Läufer:innen](#)» resp. dem «[Verhaltenskodex für Eltern](#)».

Datenschutz

- Art.67 Der ECT bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder nur soweit, wie dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- Art.68 Der Vorstand sorgt für eine angemessene Sicherheit und den Schutz der bearbeiteten Personendaten.
- Art.69 Die Mitgliederdaten dürfen innerhalb des Vereins soweit bekanntgegeben werden, als dies für die Organisation und Durchführung des Vereinsbetriebs notwendig ist.
- Art.70 Eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt ausschliesslich:
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen,
 - mit Einwilligung der betroffenen Person,

- oder soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist.

- Art.71 Der ECT kann Personendaten sowie Fotos von Vereinsaktivitäten auf seiner Website, in Newslettern, sozialen Medien oder weiteren Vereinsmedien veröffentlichen, soweit dies im Zusammenhang mit dem Vereinszweck und dem Vereinsleben steht.
- Art.72 Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Auflösung des Clubs

- Art.73 Die Auflösung des ECT kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- Art.74 Der Beschluss über die Auflösung ist gültig, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Art.75 Wird das erforderliche Teilnahmekorum nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen. An dieser kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- Art.76 Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.
- Art.77 Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Schlussbestimmungen

- Gerichtsstand Art.78 Gerichtsstand ist Thun.
- Inkraftsetzung der Statuten Art.79 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 11. Juni 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2023 vollständig.

Thun, 11. Juni 2026


David Guggisberg
Präsident


Sibylle Berger
Vizepräsidentin